Dezernat, Dienststelle VI/62/621/1

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	11.12.2018
Finanzausschuss	17.12.2018

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Die SPD-Fraktion bat in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2018 um Beantwortung von Fragen zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Die Beantwortung soll auch dem Verkehrsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Frage 1:

Wie viele Fälle von Kostenerhebungen gibt es für das Stadtgebiet pro Jahr insgesamt und wie hoch sind die Einnahmen, die daraus generiert werden? Bitte einzeln aufschlüsseln für die letzten fünf Jahre inklusive Mittelfrist-Prognose für die Gesamtstadt und die Stadtbezirke.

Antwort der Verwaltung:

Eine Auflistung aller in den Jahren 2014 – 2018 abgerechneten Baumaßnahmen, der Anzahl der dazu erteilten Beitragsbescheide und der Summen der festgesetzten Straßenbaubeiträge getrennt nach Stadtbezirken ist als **Anlage 1** beigefügt. Für 2018 wurde dabei eine Prognose unter Berücksichtigung der bereits laufenden Erhebungsverfahren angestellt.

Für die Mittelfristprognose im Rahmen der Haushaltsplanungen 2019 – 2022 wurde ein Beitragsvolumen von 3,0 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Bei der Mittelfristprognose erfolgt keine Aufteilung auf die Stadtbezirke.

Frage 2:

Wie hoch sind die durchschnittliche Höhe sowie der Höchstbetrag pro Einzelfall in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren?

Antwort der Verwaltung:

Aus der in Anlage 1 genannten Summe aller im Zeitraum 2014 – 2018 erteilten Bescheide (13.208) und der Summe der Beiträge (18.386.078,41 EUR) ergibt sich eine durchschnittliche Beitragshöhe von 1.398,04 EUR je Beitragsbescheid.

Aufgrund einer Umstellung der Beitragserhebung auf eine neue Software ist eine Ermittlung von absoluten Höchstbeträgen nur für den Zeitraum 06/2016 – 12/2018 möglich. Die fünf Beitragsbescheide mit den höchsten Beitragsforderungen waren in diesem Zeitraum Folgende:

Beitragshöhe	Bemerkung
401.358,58 EUR	festgesetzt für ein 635.863 m² großes Betriebsgelände (Niehler Hafen)
324.394,02 EUR	festgesetzt für ein 148.931 m² großes Betriebsgelände (Entsorgungsbetrieb)
237.386,84 EUR	festgesetzt für ein 12.522 m² großes Verwaltungsgrundstück (Land NRW)
220.267,41 EUR	festgesetzt für ein 15.192 m² großes Fabrikgelände

174.165,68 EUR | festgesetzt für ein 47.308 m² großes Gelände der Uniklinik

Frage 3:

Für welche Maßnahmen wird eine Erhebung in nächster Zeit geplant? Bitte einzeln aufschlüsseln nach Zeitraum, Standort, Art und Umfang sowie Kosten der Maßnahme und voraussichtliche Höhe der Kostenerhebungen.

Antwort der Verwaltung:

Die Beitragserhebung wird eingeleitet durch ein Anhörungsverfahren, in dem jede/r betroffene Beitragspflichtige schriftlich über die bevorstehende Beitragserhebung informiert wird und Gelegenheit zu Fragen und Einwendungen erhält.

In **Anlage 2** ist als Liste 1 eine Aufstellung der Maßnahmen beigefügt, in denen die Beitragserhebung bereits durch Anhörungsverfahren eingeleitet wurde (Stand per 21.11.2018). Eine Bescheiderteilung ist nach Ablauf der einmonatigen Anhörungsfrist vorgesehen.

Liste 2 der Anlage 2 enthält eine Aufstellung der weiteren Maßnahmen, für die ein Beginn der Beitragserhebung binnen eines Jahres vorgesehen ist.

Frage 4:

Befürwortet die Stadtverwaltung eine Abschaffung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen und, falls ja, welche Voraussetzungen müssen aus städtischer Sicht für eine Aufhebung vorliegen? Falls die Verwaltung eine Abschaffung nicht befürwortet: Was sind die Gründe dafür?

Antwort der Verwaltung:

Eine Abschaffung wird nicht befürwortet.

Nach § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vordringlich aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und (erst) im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. In § 3 Abs. 2 des die Erhebung von gemeindlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) regelnden Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) findet sich die Vorschrift, dass Steuern nur erhoben werden sollen, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Entsprechend hat das OVG Münster in seiner Entscheidung 4 A 698/84 vom 07.09.1989 die zwingende Vorrangigkeit der Erhebung gegenleistungsgebundener Abgaben betont.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich damit eindeutig für das Prinzip der Subsidiarität der Finanzierung durch Steuern entschieden. Soweit gemeindliche Leistungen einen bestimmten Benutzer oder einen bestimmten Benutzerkreis bevorteilen, sollen diese grundsätzlich durch spezielle Abgaben refinanziert werden.

Eine Straße bietet den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke über die allgemeine Verkehrsfunktion hinaus besondere Vorteile. Neben der rechtlichen Regelung, dass die Anbindung an eine öffentliche Straße aus einem Grundstück überhaupt erst ein bebaubares Grundstück macht, § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), ist sie auch tatsächlich unabdingbar für die Erreichbarkeit des Grundstücks durch Bewohner und Nutzer, Besucher, Lieferanten und Dienstleister sowie die Rettungsdienste. Die Regelung in § 8 KAG NRW zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen (u. a.) für die Erneuerung von Straßen (d. h. für eine Baumaßnahme, die die verkehrliche Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke nach Abnutzung und Ablauf der üblichen Nutzungszeit der Straße wieder für die vollständige "Lebensdauer" einer neu hergestellten Straße sichert) entspricht damit den Vorgaben, besondere Vorteile grundsätzlich durch gesonderte Abgabe abzugelten. Da Straßen (bis auf Sackgassen) niemals allein dem Verkehr zu den anliegenden Grundstücken dienen, wird der nicht individuell zurechenbare Vorteil der Allgemeinheit ("Durchgangsverkehr") dadurch berücksichtigt, dass die Kosten einer beitragspflichtigen Baumaßnahme niemals zu 100 % auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke umgelegt werden, sondern abhängig von betroffener Teileinrichtung und Verkehrsfunktion ein unterschiedlich hoher Gemeindeanteil besteht.

Daneben würde eine Abschaffung der Straßenbaubeiträge eine entsprechende Finanzierungslücke

für den städtischen Haushalt bedeuten, die einer anderweitigen Deckung bedürfte.

Im Übrigen weist die Anfrage zwar zutreffend darauf hin, dass Straßenbaubeiträge unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit berechnet werden. Dies liegt darin begründet, dass der abzugeltende Vorteil durch die Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks bestimmt wird. Durch die Verweisung auf die Abgabenordnung (AO) in § 12 KAG NRW stehen jedoch bereits deren Regelungen über Zahlungserleichterungen bis hin zum Erlass zur Verfügung, um individuellen Härten zu begegnen. Dies könnte im Rahmen einer Änderung des KAG auch noch durch eine Verrentungsregelung nach dem Vorbild des § 135 des Baugesetzbuches (BauGB) und einen geringeren Verrentungszinssatz ausgedehnt werden.

Soweit die Anfrage davon ausgeht, dass Eigentümer vermieteter Objekte die Straßenbaubeiträge regelmäßig auf die Mieter umlegen, widerspräche dies der für Wohnraummietverhältnisse geltenden Betriebskostenverordnung zu § 556 BGB.

Gez. Greitemann